



Informationen für Soldatinnen und Soldaten zur **Ausbildung im Rettungsschwimmen**

■ Die Rettungsschwimmabzeichen

Das **Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (DRSA)** ist ein durch die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) verliehenes Abzeichen für die Befähigung zur Rettung von Menschen, die zu ertrinken drohen. Das Abzeichen gibt es in den Stufen **Bronze, Silber und Gold**. Die Verleihung erfolgt nach den jeweiligen Prüfungen durch eine Urkunde bzw. den Rettungsschwimmpass.

■ Trageberechtigung

Die Rettungsschwimmabzeichen Silber und Gold sind Abzeichen im Sinne von Ehrenzeichen und sind vom Bundespräsidenten für die DLRG anerkannt worden. Alle Abzeichen können als Aufnäher, als Anstecker, als Großabzeichen oder als Bandschnalle am Zivilanzug getragen werden. An Uniformen, wie dem Dienstanzug der Bundeswehr, jedoch nur die anerkannten Rettungsschwimmerabzeichen in Silber und Gold.

Quelle: siehe BGBL. 1964 S. 644
Zentralvorschrift A1_2630/0-9804 Anzugsordnung der Soldatinnen und Soldaten unter 6.1 geregelt.

■ Kostenübernahme

Die Bundeswehr möchte, dass **jede Kompanie oder vergleichbare Einheit vier Rettungsschwimmer und einen DLRG-Lehrscheininhaber (Ausbilder im Rettungsschwimmen) nachweisen kann**. Daher hat der Dienstherr festgelegt, dass die Kosten für die Ausbildung im Rettungsschwimmen und zum Lehrscheininhaber durch die Bundeswehr übernommen werden. Und, sofern der Lehrscheininhaber für die Ausübung seiner Tätigkeit Mitglied in der DLRG sein muss, wird ihm auch der jährliche Mitgliedsbeitrag ersetzt.

Quelle: VMBL 1976 Seite 282 BMVg, 7. Juli 1976.Fü S 1 8 - AZ 32-13-01 und VMBL 1978 Seite 155 BMVg, 14. Februar 1978.Fü S 1 - AZ 32-12-05

■ Anforderungen

Die Anforderungen der unterschiedlichen Stufen des DRSA kann man im Internet nachlesen:



<https://www.dlrg.de/informieren/ausbildung/rettungsschwimmabzeichen/>



■ Die Bundeswehr fördert Engagement in der DLRG und im Rettungsdienst

Die Soldatenurlaubsverordnung sieht die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub unter Beibehaltung der Geld- und Sachbezüge von drei bis zehn Tagen pro Jahr auf Antrag vor, wenn bestimmte Tätigkeiten ausgeübt werden.

Der Antrag muss beim Disziplinarvorgesetzten gestellt werden. Zu den Tätigkeiten und Aktivitäten, für die Urlaub gewährt wird, gehören z.B.

- die Teilnahme am Zentralen Wasserrettungsdienst an der Küste
- die Teilnahme an Katastropheneinsätzen
- der Besuch von Ausbildungsveranstaltungen.

Quelle: ZDV (15/5, F511, Seite 37, Nr. 73b.) ZDV A-1420/12
Soldatinnen und Soldatenurlaubsverordnung
Einsatz Nr. 311a, 312.



Wir retten. Ehrenamtlich.